

## Leserbrief ist von der Meinungsfreiheit gedeckt

### Einsender setzt sich mit dem Impfstoff von Biontech-Pfizer auseinander

Eine Regionalzeitung veröffentlicht gedruckt und online einen Leserbrief unter der Überschrift „Einstieg zur Impfpflicht“. Der Einsender setzt sich kritisch mit dem Corona-Impfstoff von Biontech-Pfizer auseinander. Ein Leser der Zeitung vermisst eine Anmerkung durch die Redaktion, dass der Leserbrief nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen entspreche. Das wäre das Mindeste gewesen. Dieser Leserbrief verunsichere tausende von Menschen, da mit falschen Behauptungen Ängste geschürt würden. Der Beschwerdeführer stört sich vor allem an diesem Absatz: „Hinzu kommt, dass beispielsweise der Pfizer-Impfstoff ‘Messenger-RNA’ (mRNA) als ‘Genfähren’ für DNA-Abschnitte verwendet. Das ist aber eine Art Genmanipulation, weil die durch die mRNA transportierten DNA-Genabschnitte in unser körpereigenes Erbgut eingelagert werden können. Wenn das passiert, würde die komplexe Genexpression unserer Körperzellen verändert und es würden körperfremde Proteine erzeugt. Die damit verbundenen Risiken sind ohne langjährige klinische Erprobung unkalkulierbar und ihre millionenfache Anwendung bei gesunden Menschen nicht verantwortbar.“ Der stellvertretende Chefredakteur verweist auf den am Ende der Leserbriefspalte platzierten „Redaktionsschwanz“. Dieser weise ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den Leserbriefen um individuelle Meinungen der jeweiligen Leser handele. Was den Vorwurf mangelnder neutraler und faktenbezogener Berichterstattung angehe, verweise er auf zahlreiche Artikel und Experten-Interviews in seiner Zeitung, die sich intensiv mit der Impfproblematik und den Befürchtungen auseinandersetzen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung des Leserbriefes keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Ausschussmitglieder diskutieren intensiv, ob eine Erläuterung zum wissenschaftlichen Erkenntnisstand bezüglich der im Leserbrief gemachten Aussagen zwingend geboten gewesen wäre. Die Mehrheit im Gremium bewertet den Leserbrief als sicherlich strittigen, aber noch hinreichend von der Meinungsfreiheit gedeckten Debattenbeitrag. Vor diesem Hintergrund hätte eine redaktionelle Einordnung zwar erfolgen können, war jedoch presseethisch nicht zwingend geboten.

**Aktenzeichen:**0053/21/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2021

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet